

„Eltern sein“

Gemeinsame elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Paare

Die wichtigsten Punkte:

Seit Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge auch für nicht verheiratete Paare der Regelfall. Mutter und Vater sollen gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung und Erziehung ihres Kindes übernehmen. Beide Elternteile haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Das bedeutet nicht, dass das Kind bei beiden Elternteilen wohnt, sondern nur, dass es die Zustimmung beider Elternteile braucht, wenn es um wichtige, nicht alltägliche oder nicht dringliche Entscheidungen geht (z.B. Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsort, Schulwechsel etc.).

Der Elternteil, der das Kind im Alltag betreut, d.h. die Obhut innehat, darf Entscheide über alltägliche Angelegenheiten allein treffen. Welche Gebiete diese Alltagsentscheidungen umfassen, wird im Gesetz nicht festgelegt. Bei dringlichen Angelegenheiten, kann jener Elternteil alleine entscheiden, der das Kind betreut sofern der andere Elternteil schwerlich oder gar nicht erreicht werden kann. Sonst entscheiden die Eltern gemeinsam – immer mit Blick auf das Wohl des Kindes.

In einem Streitfall entscheidet die zuständige KESB, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Kein Elternteil hat einen Stichentscheid.

Unverheiratete Eltern können auf dem **Zivilstandsamt ihrer Wohngemeinde die gemeinsame elterliche Sorge erklären**. Diese kann entweder gleichzeitig mit der **Vaterschaftsanerkennung** beim Zivilstandsamt oder jederzeit später, einvernehmlich bei der KESB, am Wohnsitz des Kindes, abgegeben werden. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Sie unterzeichnen, dass sie sich über die Obhut, das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhalt für das Kind verständigt haben. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge muss immer von beiden Elternteilen zusammen abgegeben werden.

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil an die KESB am Wohnsitz des Kindes gelangen, welche über die elterliche Sorge entscheidet. Bis zu diesem Entscheid steht die elterliche Sorge alleine der Mutter zu.

Das alleinige Sorgerecht gegen den Willen des anderen Elternteils erhält nur, wer beweisen kann, dass das Kindeswohl sonst gefährdet wäre. Das Bundesgericht hat im Urteil vom

27.08.2015 zum ersten Mal darüber befunden, unter welchen Umständen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Dabei stellt es fest, dass im Ausnahmefall auch ein schwerwiegender Dauerkonflikt oder eine anhaltende Kommunikationsunfähigkeit der Eltern ein Grund sein kann.

Unterhaltsvertrag

Im neuen Sorgerecht hat sich die Regelung eines Unterhaltsvertrages zwischen dem Vater und seinem Kind geändert. Ein Unterhaltsvertrag wird von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nur noch gemacht, wenn beide Eltern es wünschen. Wenn nur die Mutter den Vertrag möchte, muss sie den Kindesvater/Partner vor Gericht einklagen. Dies gilt auch, wenn sie mit ihm zusammen wohnt.

Die Ausarbeitung des Unterhaltvertrages durch die KESB ist kostenpflichtig.

Familienname des Kindes

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben das gemeinsame Sorgerecht nicht unterzeichnet, erhält das Kind den Namen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können sich die Eltern entscheiden, ob das erste gemeinsame Kind den Namen der Mutter oder des Vaters tragen soll.

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum gemeinsamen Sorgerecht:

Kann ich die Vaterschaft und die gemeinsame elterliche Sorge für mein Kind bereits vor der Geburt beim Zivilstandsamt anerkennen und was kostet dies?

Beim Zivilstandsamt kann die Erklärung der Vaterschaftsanerkennung wie auch über das gemeinsame Sorgerecht gleichzeitig vor der Geburt abgegeben werden. Beide Erklärungen sind kostenpflichtig. Kontaktieren Sie das Zivilstandesamt an Ihrem Wohnsitz.

Welche Unterlagen muss ich als Vater des Kindes beim Zivilstandsamt vorlegen damit ich die Vaterschaft anerkennen kann?

Siehe Bundesamt für Justiz: Merkblatt 152.1 EAZW „Merkblatt über die Kindesankennung in der Schweiz“.

Bezüglich weiterer Informationen fragen Sie beim Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz nach.

Wird vom Zivilstandsamt geprüft, ob wir einen Unterhaltsvertrag erarbeitet haben? Was passiert, wenn wir als nicht verheiratete Eltern keinen schriftlichen Unterhaltsvertrag erarbeitet haben?

Das Zivilstandsamt kann dies nicht überprüfen. Sie sind aber verpflichtet eine schriftliche Mitteilung an die zuständige KESB Behörde zu machen. Die Eltern werden auf die Möglichkeit und den Sinn der Erstellung eines Unterhaltsvertrages bei der KESB aufmerksam gemacht.

Nach Erhalt der Geburtsmitteilung vom Zivilstandsamt schreibt die KESB unverheiratete Eltern standardmässig an und empfiehlt ihnen, einen Unterhaltsvertrag zu machen. Erst wenn der Vertrag von der KESB genehmigt ist, ist dieser rechtlich bindend z.B für eine Alimenter Bevorschussung oder Betreuung. Mit einem Unterhaltsvertrag, den die Eltern lediglich unter sich abschliessen, können keine Rechte, eingefordert werden.

Welche Unterlagen müssen der KESB zur Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages vorgelegt werden?

Dies wird im Schreiben aufgeführt. Sicher werden Lohnausweise, Lohnabrechnungen, Rentenbescheinigungen, Bank- und Sparkontoauszüge, Lebensversicherungspolizen, Liegenschaften-Bewertungen beider Elternteile verlangt.

Welche Auswirkungen hat die gemeinsame elterliche Sorge auf die Erziehungsgutschriften der AHV?

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge müssen die Eltern eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen und unterschreiben. Dabei erhält derjenige Elternteil der vorwiegend das Kind betreut die ganze Erziehungsgutschrift. Die Erziehungsgutschrift wird je zur Hälfte angerechnet, wenn sich die Eltern die Betreuungsarbeit auch je zur Hälfte teilen. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung noch nicht möglich sein, müssen sie diese innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen KESB einreichen. Kommen die Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, wird die KESB von sich aus ein kostenpflichtiges Verfahren über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften in die Wege leiten und eine Entscheidung fällen. Ohne behördliche Regelung wird die Erziehungsgutschrift der Mutter angerechnet.

Kann ich als alleinerziehender, obhutsberechtigter Elternteil mit meinem Kind umziehen wohin ich will?

Zur elterlichen Sorge gehört u.a. das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Möchte bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil mit dem Kind wegziehen, erfordert das grundsätzlich die Zustimmung des anderen Elternteils. Diese Zustimmung braucht es nicht, wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb der Schweiz erfolgt und gleichzeitig keine erheblichen Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge hat. Deshalb muss die andere Elternperson nur dann einem Umzug des Kindes zustimmen, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder wenn der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr hat.

Wenn die Eltern sich nicht einigen können, entscheidet das Gericht oder die KESB, ob das Kind umziehen darf.

Hilfreiche Links:

[Bundesamt für Justiz: Weitere Merkblätter zu Familienrecht und gemeinsame elterliche Sorge](#)

[Änderung ZGB gemeinsame elterliche Sorge](#)

<http://www.einelternfamilie.ch/> Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV)

www.kesb.sg.ch (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Merkblatt für nicht miteinander verheiratete Eltern)

www.kesb.ch.ch (Kindes und Erwachsenenschutzbehörde): Formular Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge für nicht verheiratete Eltern